

## SATZUNG

### des Realverbandes

der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten in Borg,  
Gemeinde Bomlitz, Landkreis Heidekreis,  
nach den Rezessen 225 vom 16.10.1857(bestätigt 8.5.1858)  
und 265 vom 22.2.1867(bestätigt 6.3.1867)

#### I. Allgemeines

##### §1

##### Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Die Grundeigentümer der früheren Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten in Borg bzw. der Interessentenschaft Borg sind ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969. Sein Name lautet **Realgemeinde Borg**. Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Borg der Gemeinde Bomlitz.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Bomlitz, Gemarkung Borg.

##### § 2

##### Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Bandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

##### § 3

##### Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke im Auseinandersetzungsgebiet, im einzelnen der Flurstücke der Flur 2, 3 und 4 sowie dem jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 23/8, 225/29, 30/4, 31, 305/32, 34/1, 470/37, 38, 117/39 der Flur 1 in der jetzigen Gemarkung Borg zu (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung).

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, Ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

#### II. Der Vorstand

##### § 4

##### Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand der Realgemeinde Borg besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer. Er wird von der Bandversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstandsvorsteher wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes mit Ablauf der Wahlzeit.

## § 5

### Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom, Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

## § 7

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage das erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsteher jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## § 8

### Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem Vorstandsvorsteher, und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

### III. Die Verbandsversammlung

#### § 9

##### Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
  2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
  4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder
  5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern eine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
  6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
  7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
  8. die Verwendung der Überschüsse
  9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
  10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
  11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeiträgen,
  12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
  13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
  14. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
  15. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde oder auf einen Wasser- und Bodenverband
- und außerdem über folgende Angelegenheiten:
16. eine Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Gemeinde durch den Verband,
  17. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers
  18. die Wahl der Abschlussprüfer
  19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen

#### § 10

##### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist durch den Vorstandsvorsteher einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

#### § 11

##### Teilnahme an der Verbandsversammlung

(vergl. § 23 des Gesetzes folgend RVG)

(1) Zur Teilnahme an der Verbandsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmenanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbgemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen.

(4) Abwesende Verbandsanteile müssen die Abstimmung auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

## § 12

### Ladung und Beschlussfähigkeit (vergl. § 24 des RVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sind zur Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Verbandsmitglieder oder deren Vertreter, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Verbandsversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Verbandsmitgliedern und Vertretern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und gem. § 24 RVG mindestens drei Verbandsmitglieder ohne Rücksicht auf die vertretenen Verbandsanteile anwesend sind.

## § 13

### Beschlussfassung (vergl. § 25 des RVG)

(1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung kommt zustande, wenn die Verbandsmitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben.

(2) Über die in § 9 Nr. 1,4, 10 bis 16 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sind. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden: für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

## § 14

### Niederschrift

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind die Vertreter aufzuführen), Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

#### IV. Wirtschaftsführung

##### § 15

##### Rechnungsführer

(1) Der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Das Amt kann auch von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreter leisten.

##### § 16

##### Jahresrechnung

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Verbandsversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Verbandsversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung beanstandet, so darf die Verbandsversammlung Entlastung nicht zu erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

#### V. Änderung von Rezessen; Erlöschen, Umgestaltung des Verbandes (gem. § 37 des RVG)

##### § 17

##### Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten

(1) Reallasten oder Dienstbarkeiten, mit denen Grundstücke auf Grund eines Rezesses zugunsten sämtlicher Beteiligten oder einer Gruppe von ihnen ohne Grundbucheintragung belastet sind, dürfen aufgehoben oder umgewandelt werden (§ 1 des Reallastengesetzes), wenn berechnete Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit dadurch nicht verletzt werden. Der Vertrag ist für die Berechtigten durch den Realverband zu schließen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sind dem Eigentümer die Leistungen oder sonstigen Pflichten aus einer Belastung seines Grundstücks nach Absatz 1 wegen der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere wegen der Änderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsmethoden oder bei Teilung von Grundstücken durch Wohnbebauung, bei billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zuzumuten, so kann er die Aufhebung des Rechts jeweils zum Ende eines Kalenderjahres verlangen. Der Anspruch muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Realverband gegenüber geltend gemacht werden.

VI. Aufsicht

§ 18

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Heidekreis nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des RVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VII. Schlussbestimmung

§ 19

Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bomlitz sowie durch Auslage beim Verbandsvorsteher für die Dauer von 14 Tagen bekannt zu machen.

§ 20

Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Bomlitz entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung vom 10. Oktober 1972 wurde am 5. März 2016 geändert und neu beschlossen. Sie tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Borg, den 5. März 2016

**Realgemeinde Borg**

  
Verbandsvorsteher

  
stellv. Verbandsvorsteher

  
Schriftführer

Landkreis Heidekreis

## G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Satzung des Realverbandes „**Realgemeinde Borg**“, hervorgegangen aus den Rezessen 225 vom 16.10.1857 (bestätigt 8.5.1858) und 265 vom 22.2.1867 (bestätigt 6.3.1867), wird gemäß § 17 Abs. 2 Realverbands-gesetz vom 04.11.1969 genehmigt.

Bad Fallingbostel, 15.03.2016

Landkreis Heidekreis  
im Auftrag



Hebenbrock

